

SATZUNG des Tisch-Tennisvereins TT TIFTLINGERODE

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen " TT Tiftlingerode" . Diese Abkürzung steht für Tisch-Tennis Tiftlingerode. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name " TT Tiftlingerode e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in 3408 Duderstadt Ortsteil Tiftlingerode.

Er ist Mitglied des Tischtennisverbandes Niedersachsen e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinsame Ausübung, Pflege und Förderung des Tischtennisports und der Geselligkeit seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



*Eintragung im Vereinsregister
am 6. Mai 1987
Tiftlingerode, Tischtennisverein für
als per se nicht erkennbar der Geschäftssitz im Ortsteil Tiftlingerode*

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Beitrittserklärung von Minderjährigen bedarf der Unterschrift der/des Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen durch einfache Mehrheit. Der Aufzunehmende erhält eine schriftliche Mitteilung über seine Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Diese Erklärung bedarf bei Minderjährigen der Unterschrift der/des Sorgeberechtigten. Der Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Verzug ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

§ 5 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils fällig zum 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese sind jeweils alleine zur Vertretung des Vereines berechtigt.

Im Übrigen gehören dem Vorstand an der Schriftführer und der Kassenswart sowie deren Stellvertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Nach Auflösung und Liquidation des Vereins vorhandenes Vermögen fällt an die Stadt Duderstadt mit der Maßgabe, daß diese das Vermögen für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports in dem Ortsteil Tiftlingerode zu verwenden hat.

3408 Duderstadt, den 28. März 1987

R. Grodner
Klaus Fülps
Franz-Helmut Dippel
Klaus Kuschmann
Guinter Wendt
Lutz Gammelt
Sigbert Bernhardt
Heinrich-Serg Brunsen
Franz Ullrich
Manio Jüderich
Hilke Engel
Paul Döller
Paul Bred